

# RS Uvs 2008/1/23 KUVS-2059/2/2007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.2008

## Index

40 Verwaltungsverfahren  
40/01 Verwaltungsverfahren  
41 Innere Angelegenheiten  
41/01 Sicherheitsrecht

## Norm

SPG 1991 §82 Abs1  
VStG §45 Abs1 Z1  
1. VStG § 45 heute  
2. VStG § 45 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013  
3. VStG § 45 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013  
4. VStG § 45 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013

## Rechtssatz

Zum zentralen Tatbestandsmerkmal der Verwaltungsübertretung nach § 82 Abs. 1 SPG, nämlich dem „aggressiven Verhalten“ tritt noch ein weiteres Tatbestandselement, nämlich das Erfordernis, dass durch das Verhalten einer Person eine Amtshandlung behindert wird, hinzu. Sofern jedoch überhaupt keine Amtshandlung durchgeführt wird bzw. eine Behinderung einer Amtshandlung nicht vorliegt, könnte ein aggressives Verhalten allenfalls den Tatbestand des § 81 SPG erfüllen. Im vorliegenden Fall wurde das gesetzliche Tatbild der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nicht erfüllt, da das Tatbestandsmerkmal der Behinderung einer Amtshandlung nicht vorlag. Verfahrenseinstellung. Zum zentralen Tatbestandsmerkmal der Verwaltungsübertretung nach Paragraph 82, Absatz eins, SPG, nämlich dem „aggressiven Verhalten“ tritt noch ein weiteres Tatbestandselement, nämlich das Erfordernis, dass durch das Verhalten einer Person eine Amtshandlung behindert wird, hinzu. Sofern jedoch überhaupt keine Amtshandlung durchgeführt wird bzw. eine Behinderung einer Amtshandlung nicht vorliegt, könnte ein aggressives Verhalten allenfalls den Tatbestand des Paragraph 81, SPG erfüllen. Im vorliegenden Fall wurde das gesetzliche Tatbild der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nicht erfüllt, da das Tatbestandsmerkmal der Behinderung einer Amtshandlung nicht vorlag. Verfahrenseinstellung.

## Schlagworte

aggressives Verhalten, Amtshandlung, Behinderung, Tatbestandsmerkmal, Tatbild

## Zuletzt aktualisiert am

29.08.2011

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)